



Amtsblatt für die Stadt Goslar

Nr. 5

Jahrgang 2023

Goslar, 11.07.2023

INHALT

| Bekanntmachung | Seite |
|---|--------------|
| 108. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bockswieser Straße“ | 2 |
| Satzung der Stadt Goslar über die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Personen (Entschädigungssatzung Sonstige) | 4 |
| Satzung der Stadt Goslar über die Festlegung der Schulbezirke für die Goslarer Grundschulen (Schulbezirkssatzung) | 10 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Friedhofsordnung in der Stadt Goslar (Friedhofssatzung) | 23 |

Impressum:

Herausgeber: Stadt Goslar - Die Oberbürgermeisterin, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar

Verantwortlich für den Inhalte: Oberbürgermeisterin Urte Schwerdtner

Kontakt: stadtverwaltung@goslar.de, 05321-704-0, www.goslar.de

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Goslar

108. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bockswieser Straße“

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat am 31.05.2023 mit der Verfügung Arl-BS 21101 - 153005 - 108/947 die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar genehmigt. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

Die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar für den Bereich „Bockswieser Straße“ wird mit der Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Goslar wirksam.

Sie wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Goslar im Fachbereich 3 - Bauservice, Abteilung 3.1, Charley-Jacob-Straße 3, Zimmer 330, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Auf § 215 BauGB, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen betreffend, wird hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

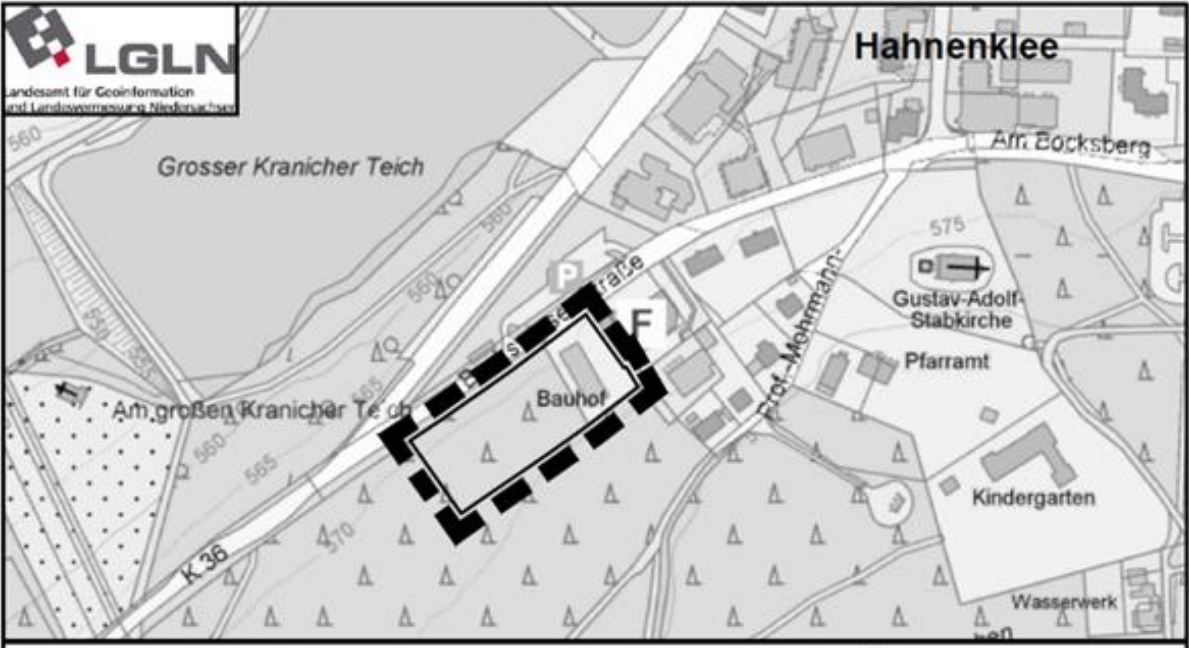
Stadt Goslar

Die Oberbürgermeisterin

gez.
Urte Schwerdtner

Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich 108. Änd. Flächennutzungsplan Stadt Goslar Bereich „Bockswieser Str.“





**Satzung der Stadt Goslar
über die Entschädigung für
sonstige ehrenamtliche Personen
(Entschädigungssatzung Sonstige)**

vom 05.07.2023

Satzung der Stadt Goslar über die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Personen (Entschädigungssatzung Sonstige)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 05.07.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Im Rahmen der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben und Betreuung der öffentlichen Einrichtungen nehmen die folgenden ehrenamtlichen Personen ihre Aufgaben zum Wohle der Stadt Goslar wahr:

- a) Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter,
- b) Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter für die Ortschaften Vienenburg, Immenrode, Wiedelah, Lochtum, Lengde und Weddingen,
- c) Beauftragte oder Beauftragter für die Dorfgemeinschaftshäuser, Lochtum und Weddingen sowie für das Mehrzweckhaus Lengde,
- d) Ortsjugendpflegerin oder Ortsjugendpfleger der Ortschaften ohne Jugendzentrum,
- e) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger der Ortschaften,
- f) Städtepartnerschaftsbeauftragte oder Städtepartnerschaftsbeauftragter
- g) Schiedsfrauen oder Schiedsmänner

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Die oder der Behindertenbeauftragte arbeitet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar selbstständig und hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderungen bei politischen Entscheidungen zu wahren und sich in der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse und auftretenden Probleme der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger einzusetzen. Auch soll durch die Arbeit der oder des Behindertenbeauftragten das Überwinden von vorhandenen Barrieren abgebaut werden. In Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar erfolgt die Kontaktpflege mit regionalen und überregionalen Institutionen und Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie anderen Vereinigungen. Der oder dem Behindertenbeauftragten stehen zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit folgende Rechte zu und obliegen folgende Pflichten:

- a) Die Stadtverwaltung erteilt der oder dem Behindertenbeauftragten Auskünfte zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,
- b) In den Fachausschüssen steht der oder dem Behindertenbeauftragten ein Antrags- und Rederecht zu,
- c) Einmal jährlich ist dem Rat der Stadt Goslar ein ausführlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen. Aus aktuellem Anlass kann jederzeit ein Bericht über die Tätigkeit der oder des Behindertenbeauftragten verlangt werden,
- d) Bestehende Interessenvertretungen sind in die Arbeit der oder des Behindertenbeauftragten einzubeziehen.

Der oder die Integrationsbeauftragte arbeitet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar selbstständig und hat die Aufgabe, die Interessen der zu vertretenden Gruppen bei politischen Entscheidungen zu wahren und in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit und Verständnis für die Probleme der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger einschließlich der Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu wecken. In Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar erfolgt die Kontaktpflege mit regionalen und überregionalen Institutionen und Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie anderen Vereinigungen. Der oder dem Integrationsbeauftragten stehen zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit folgende Rechte zu und obliegen folgende Pflichten:

- a) Die Stadtverwaltung erteilt der oder dem Integrationsbeauftragten Auskünfte zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
 - b) In den Fachausschüssen steht der oder dem Integrationsbeauftragten ein Antrags- und Rederecht zu.
 - c) Einmal jährlich ist dem Rat der Stadt Goslar ein ausführlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen. Aus aktuellem Anlass kann jederzeit ein Bericht über die Tätigkeit der oder des Integrationsbeauftragten verlangt werden.
 - d) Bestehende Interessenvertretungen einzelner Bevölkerungsgruppen sind in die Arbeit der oder des Integrationsbeauftragten einzubeziehen.
- (2) Die Beauftragten für die Dorfgemeinschaftshäuser Lochtum und Weddingen sowie für das Mehrzweckhaus Lengde üben im Namen der Stadt Goslar das Hausrecht in der jeweiligen Einrichtung gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer aus. Den Beauftragten obliegen folgende Pflichten:
- a) Eigenverantwortliche Führung eines Belegungsplanes für die jeweilige Einrichtung,
 - b) Abrechnung der Nutzungsgebühren und Nebenkosten nach Satzung,
 - c) Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Einrichtung,
 - d) Festgestellte Schäden an und in dem Gebäude sowie durch Nutzer verursachte Schäden sind unverzüglich der Stadt Goslar anzuzeigen.
- (3) Die Ortsjugendpflegerin oder der Ortsjugendpfleger hat die Aufgabe die Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII in den Ortschaften ohne Jugendzentrum zu intensivieren und in Absprache mit der Stadtjugendpflegerin oder dem Stadtjugendpfleger ein örtliches Jugendangebot durchzuführen. Als Kontaktperson der Jugendlichen ist sie oder er ein wichtiges Bindeglied zwischen den Jugendlichen und der Stadtjugendpflege. Es finden regelmäßig Dienstbesprechungen zwischen der Stadtjugendpflege und den Ortsjugendpflegerinnen oder Ortsjugendpflegern statt.
- (4) Die Ortsheimatpflegerin oder der Ortsheimatpfleger der Stadt Goslar sollen den Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Bereiche Ortsgeschichte, Volkskunde, Denkmalpflege, Sprachpflege sowie Natur und Landschaft zur Verfügung stehen. Durch ihre Tätigkeit, die sie in den o. g. Sachgebieten ausüben, soll die Kenntnis über örtliche Traditionen und Ortsgeschichte bewahrt und ein Beitrag zur Identitätsstiftung geleistet werden.
- (5) Die Städtepartnerschaftsbeauftragte oder der Städtepartnerschaftsbeauftragte der Stadt Goslar soll die Stadt bei der Pflege der internationalen Beziehungen unterstützen. Hierbei hat sie oder er die Aufgabe, als Botschafterin oder Botschafter die bestehenden Beziehungen und auch neue Kontakte zu pflegen und die Stadt bei Veranstaltungen und Begegnungen mit den Partnerstädten sowie bei internationalen Veranstaltungen und Begegnungen zu unterstützen.
- (6) Schiedsfrauen und Schiedsmänner führen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht die Arbeitsgerichte zuständig sind, als Gütestelle das Schlichtungsverfahren über

vermögensrechtliche Ansprüche und über nicht vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht sowie aus Ehrverletzungen durch.

§ 3 Wahl und Berufung

- (1) Die oder der Behindertenbeauftragte, die oder der Integrationsbeauftragte, die Ortsjugendpflegerin oder der Ortsjugendpfleger und die oder der Städtepartnerschaftsbeauftragte werden analog der Wahlperiode des Rates der Stadt Goslar vom Rat auf fünf Jahre gewählt. Wählbar sind volljährige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Goslar, die seit mindestens sechs Monaten in Goslar wohnhaft sind. Eine Abberufung durch den Rat der Stadt Goslar ist jederzeit möglich.
- (2) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen werden auf unbestimmte Zeit in ihr Amt durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Stadt Goslar berufen. Eine Abberufung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ist jederzeit möglich.
- (3) Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner werden vom Rat der Stadt Goslar auf fünf Jahre gewählt. Die Verpflichtung der Schiedsfrauen und Schiedsmänner erfolgt durch die Direktorin bzw. den Direktor des Amtsgerichtes Goslar. Wählbar sind volljährige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Goslar.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Aufwandsentschädigungen im Sinne des NKomVG werden ausschließlich nach dieser Satzung gewährt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit - jeweils für einen ganzen Kalendermonat - in folgender Höhe gewährt:

| | |
|--|----------|
| a) Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter, | 200,00 € |
| b) Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter für die Ortschaften Vienenburg, Immenrode, Wiedelah, Lochtum, Lengde und Weddingen, | 150,00 € |
| c) Beauftragte oder Beauftragter für die Dorfgemeinschaftshäuser Lochtum und Weddingen, | 40,00 € |
| Beauftragte oder Beauftragter für das Mehrzweckhaus Lengde, | 20,00 € |
| d) Ortsjugendpflegerin oder Ortsjugendpfleger der Ortschaften ohne Jugendzentrum, | 55,00 € |
| e) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger in der Ortschaft Vienenburg, | 50,00 € |
| f) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger in den übrigen Ortschaften, | 40,00 € |
| g) Städtepartnerschaftsbeauftragte oder Städtepartnerschaftsbeauftragter. | 100,00 € |
| h) Schiedsfrauen oder Schiedsmänner | 50,00 € |
- (3) Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall.

§ 5 Reisekosten

- (1) Die Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes können auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet werden.
- (2) Die Kosten für Reisen der oder des Städtepartnerschaftsbeauftragten werden bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1.000,00 € nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Goslar übernommen. Über die Erfordernisse von abrechnungsfähigen Dienstreisen entscheidet ausschließlich die Stadtverwaltung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für sonstige ehrenamtliche Personen der Stadt Goslar vom 27.09.2022 außer Kraft.

Goslar, 05.07.2023

Stadt Goslar

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin



**Satzung der Stadt Goslar
über die Festlegung der Schulbezirke
für die Goslarer Grundschulen
(Schulbezirkssatzung)**

vom 01.09.2023

Satzung der Stadt Goslar über die Festlegung der Schulbezirke für die Goslarer Grundschulen (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl., S. 244) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. 430) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 17.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung legt für die zehn Grundschulen in der Schulträgerschaft der Stadt Goslar – in Umsetzung des § 63 Absatz 2 NSchG bzw. im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises – Schulbezirke fest.

- (2) Schülerinnen und Schüler, die im Stadtteil Hahnenklee wohnhaft sind, besuchen die Grundschule Clausthal, Berliner Straße 4, 38678 Clausthal-Zellerfeld, in der Schulträgerschaft der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Die Verpflichtung zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler des Stadtteils Hahnenklee begründet sich auf einer Vereinbarung vom 07.03.1978 zwischen der Stadt Goslar und der ehemaligen Samtgemeinde Oberharz.

§ 2 Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Goetheschule (Schulbezirk 1), Kornstraße 91, 38640 Goslar, umfasst folgende Straßen:

Abzuchtstraße
Am Breiten Tor
Am Klusteich
Amsdorfgasse
Am Stollen
An der Abzucht
An der Gose
Bäringer Straße Nrn. 1 bis 3 und 40 bis 43
Bergstraße
Bergdorfstraße
Bergtal
Bleicheweg
Bolzenstraße
Bozener Straße

Breiter Weg
Breite Straße
Brüggemannstraße
Bulkenstraße
Charley-Jacob-Straße
Christian-von-Dohm-Platz
Dedeleberstraße
Dörpkestieg
Dr.-Nieper-Straße
Dr.-Wilhelm-Kempe-Straße
Domplatz
Domstraße
Dorothea-Borchers-Straße
Fischemäkerstraße
Fleischscharren
Forststraße
Gemeindehof
Glockengießersstraße
Gosestraße
Gosewinkel
Gundenstraße
Hagenwinkel
Hainholz
Heerwinkel
Hoher Weg
Hokenstraße
Kaiserbleek
Kaisertorstraße
Kaninchengasse
Karsten-Balder-Stieg
Kettenstraße Nrn. 1 bis 5 und 24 bis 30
Klapperhagen
Knappschaftsplatz
Kniggenstraße
Knochenhauerstraße
Königstraße
Kötherstraße
Kornstraße
Kupferraugasse
Lämmerstraße
Liebfrauenberg
Lilienberg
Ludwig-Jahn-Straße
Markt
Marktkirchhof
Marktstraße
Marstallstraße
Moritz-von-Sachsen-Platz
Münzstraße
Neue Straße
Obere Kirchstraße
Obere Mühlenstraße
Osterfeld
Petersberg
Piepmäkerstraße
Reiseckenweg

Rosenberg
Roseneck
Rosentorstraße Nrn. 1 und 32 bis 34
Rundenienstraße
St. Annenhöhe
Schäferwall
Schielenstraße
Schreiberstraße
Schützenallee
Schuhhof
Schulstraße
Schwiecheldtstraße
Sieben Linden
Siemensstraße
Sommerwohlenstraße
Springerstraße
Stephanikirchhof
Stoben
Thomasstraße
Trollmönch
Untere Kirchstraße
Untere Mühlenstraße
Vorwerkstraße
Wallstraße
Wasserbreeke
Werenbergstraße
Worthsatenwinkel
Worthstraße
Ziegenstraße
Zwingerwall

(2) Der Schulbezirk der Grundschule Jürgenohl (Schulbezirk 2), Kösliner Straße 8, 38642 Goslar, umfasst folgende Straßen:

Allensteiner Straße
Alte Heerstraße
Am Helleberg
Am Keil
Am Siechenhof
An der Holzweide
Andersenweg
Barlachweg
Berliner Allee Nrn. 12 bis 26
Beuthener Weg
Bonhoefferstraße
Bornhardtstraße
Braunsberger Straße
Breslauer Straße
Brieger Weg
Bromberger Straße
Brunnenkamp
Bürgermeister-Papen-Straße
Bunzlauer Weg
Carl-Zeiß-Straße
Danziger Straße

Dieselstraße
Dörntener Straße
Dr.-Behrens-Weg
Dunkerstraße
Elbinger Weg
Else-Brökelschen-Weg
Feldstraße
Fillerbrunnen
Försterkamp
Franckestraße
Franzosenhai
Fritz-Reuter-Weg
Fröbelstraße
Gerhard-Weule-Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Glatzer Weg
Gleiwitzer Weg
Glogauer Straße
Goekenstraße
Görgweg
Graudenzener Straße
Grauhöfer Landwehr
Grünberger Weg
Grummetwiese Nrn. 6 bis 19
Gut GrauhoF
Gut Riechenberg
Hamte-Kamp
Herbartstraße
Hildesheimer Straße Nrn. 38 und 39
Hirschberger Straße
Hochgericht
Hopfenkamp
Hubertusweg
Im Fliegerhorst
In den Kröhnen
Insterburger Straße
Jürgenweg Nrn. 9 – 42A
Käthe-Kruse-Straße
Karl-Peix-Weg
Karlsbader Straße
Klaus-Groth-Weg
Kneippstraße
Königsberger Straße
Köppelsbleek
Kösliner Straße
Kohlenwiese
Kolberger Straße
Kreuzburger Weg
Landsberger Weg
Langer Kamp
Lange Wanne
Lauenburger Straße
Liegnitzer Straße
Lilienthalstraße
Magdeburger Kamp
Marienburger Straße

Matthias-Claudius-Weg
Mengestraße
Mittelkamp
Mühlenbreite
Nendorfstraße
Oppelner Weg
Ortelsburger Straße
Ottostraße
Pestalozzistraße
Pillauer Weg
Posener Weg
Pracherstieg
Propst-Gerhard-Straße
Reichenberger Weg
Robert-Koch-Straße
Röntgenstraße
Rommelstraße
Schweppenkamp
Silcherstraße
Spohrstraße
Stapelner Straße
Stargarder Straße
Stettiner Straße
Teplitzer Weg
Theodor-Storm-Weg
Thilingstraße
Thymstraße
Tilsiter Straße
Trebntzer Platz
Treutmannstraße
Troppauer Straße
Uhlandweg
Virchowstraße
Von-Burgdorf-Straße
Wachtelpforte Nrn. 32 bis 42
Waldenburger Straße
Walter-Krämer-Straße
Wildensteinstraße
Wilhem-Busch-Straße
Wilhelm-Raabe-Weg
Zelterstraße

(3) Der Schulbezirk der Grundschule Schillerschule (Schulbezirk 3), Zehntstraße 25, 38640 Goslar, umfasst folgende Straßen:

Alte Rodelbahn
Am Beek
Am Friedhof
Am Heiligen Grabe
Am Jürgenfeld
Am Marienbad
Am Nordberg
Astfelder Straße
Asterweg
Auerhahn

Bäckerstraße
Bäringerstraße Nrn. 4 bis 39
Beekstraße
Berliner Allee Nrn. 1 bis 10 und 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25
Bertha-von-Suttner-Straße
Bismarckstraße
Brückenstraße
Clausbruchstraße
Clausthaler Straße
Claustorwall
Doktorswiese
Dr.-Wachler-Weg
Fliederweg
Frankenberger Plan
Frankenberger Straße
Freudenplan
Friesenstraße
Geheimrat-Ebert-Straße
Goldene Aue
Grauhöfer Straße
Greifplatz
Grummetwiese Nrn. 1 bis 5 A
Heinrich-Pieper-Straße
Helmut-Sander-Straße
Hessenkopf
Heynestraße
Hildesheimer Straße Nrn. 1 bis 35 und 52 bis 53
Hinter den Brüdern
Hirschstraße
Hochgrevestraße
Hoher Brink
Jakobikirchhof
Jakobistraße
Jürgenweg Nrn. 1 bis 8 und 43 bis 55
Kattenberg
Kettenstraße Nrn. 6 bis 23
Klingestraße
Klosterstraße
Klubgartenstraße
Königsberg
Kreuzgasse
Krugwiese
Kuhlenkamp
Lampestraße
Lessenstraße
Lindenplan
Marienbader Weg
Mauerstraße
Mittelgasse
Mittelstraße
Mönchestraße
Nonnenberg
Nonnenweg
Obere Schildwache
Oberer Triftweg
Obergasse

Petersilienstraße
Pfarrgasse
Rammelsberger Straße
Reinkamp
Reitstallweg
Reußstraße
Rosentorstraße Nrn. 2 bis 31
Schieferweg
Schilderstraße
Schlüterstraße
Stadtgarten
Steile Trift
Steinberg
Steinbergstraße
Tappenstraße
Tulpenweg
Untere Schildwache
Unterer Triftweg
Untergasse
Vititorwall
Vogelsang
Von-Garßen-Straße
Wachtelpforte Nrn. 1 bis 30
Wallgasse
Wislicenusstraße
Wittenstraße
Wohldenberger Straße
Zehntstraße
Zeppelinstraße

(4) Der Schulbezirk der Grundschule Sudmerberg (Schulbezirk 4), Sudmerbergstraße 100, 38640 Goslar, umfasst folgende Straßen:

Ahornweg
Am Sudmerberg (Nrn. 8a – 15 und Nr. 40)
An den Kastanien
Arckenhausenweg
Beckmannweg
Bergknick
Böcklerweg
Bodelschwinghweg
Brandströmweg
Brieger Eck
Buchenanger
Calderweg
Carl-Spitzweg-Weg
Caspar-David-Friedrich-Weg
Charlotte-Müller-Weg
Cranachweg
Daniel-Köppel-Weg
Däublerweg
Degenhardtweg
Dörgenkamp
Dornbusch
Dr.-Pfaffendorf-Weg

Dunantring
Dürerstraße
Eibenhang
Eichenkamp
Erlenweg
Eschenweg
Fichtenweg
Fontaneweg
Franz-Mitta-Weg
Ginsterbusch
Große Wiese
Grundner-Culemann-Straße
Gut Ohlhof
Gutenbergstraße
Haselbusch
Heckenweg
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Vogeler-Weg
Heinrich-Wulfert-Weg
Helmut-Schneider-Weg
Holunderweg
Holzkamp
Im Doktorsbusch
Im Schleeke (bis Abzweigung Wolfenbütteler Straße, Nrn. 1, 2, 8, 27, 30, 31, 45, 100, 108,
112 – 116)
Immenröder Straße
Johann-Thurzo-Weg
Karoline-Herschel-Straße
Kiefernbrink
Kirchnerweg
Kirschweg
Klemmenkamp
Knickanger
Kollwitzweg
Kolpingweg
Konrad-Adenauer-Ring
Konsul-Adam-Weg
Kurt-Schumacher-Allee
Kyfittig
Liebermannweg
Liebigstraße
Lorenz-Biggen-Weg
Ludwig-Richter-Weg
Marktplatz Ohlhof
Martin-Luther-Straße
Max-Ernst-Weg
Mörikeweg
Nansenweg
Noldeweg
Nußanger
Odermarkplatz
Ohlhofbreite
Okerstraße
Pappelweg
Paul-Klee-Weg
Peter-Henlein-Straße

Ratsknick
Riemenschneiderstraße
Ripeweg
Roederstraße
Rudolf-Bosse-Weg
Rudolf-Nickel-Weg
Rüsterweg
Schaperwiese
Scheibeweg
Schlehenweg
Stefan-Zweig-Weg
Stuckenkamp
Sudmerbergstraße
Tannenstieg
Theodor-Heuss-Ring
Ulmenstieg
Vienenburger Straße
Von-Eckenbrecher-Weg
Weidenanger
Weißdornweg
Wichernweg
Wilhelm-Söffge-Weg
Wilhem-Schacht-Weg
Wolfgang-Borchert-Weg

(5) Der Schulbezirk der Grundschule Oker (Schulbezirk 5), Wolfenbütteler Straße 51, 38642 Goslar, umfasst folgende Straßen:

Adenbergstraße
Altdammer Straße
Am Breiten Stein
Am Gelmkebach
Am Heidekamp
Am Hüttenberg
Am Kampe
Am Kirschenbrink
Am Kutscherweg
Am Müllerkamp
Am Okerturm
Am Okerufer
Am Pfennigsteich
Am Röseckenbach
Am Sonnenbrink
Am Stadtpark
Am Sudmerberg (Nrn. 1 – 8)
Ammentalsweg
André-Mouton-Platz
August-Jakob-Straße
Bahnhofstraße (ab Eisenbahnüberführung, Nrn. 1 – 31, 34)
Bahnhofstraße (bis Eisenbahnüberführung, Nrn. 33, 36 – 58)
Bauernholz
Bei der Eiche
Blumenstraße
Brunnenstraße
Burgweg

Dammweg
Eichenweg
Elise-Alesch-Weg
Eulenburg
Försterweg
Försterwiese
Galgheitstraße
Göttingeroder Straße
Große Horst
Großes Ammental
Hahnenbergstraße
Halberstädter Straße
Harlingeroder Straße
Harzburger Straße
Heinrich-Siems-Straße
Hermann-Klay-Weg
Hermann-Rinne-Straße
Höhlenweg
Hüttenstraße
Im Bäckerkamp
Im Gothewinkel
Im Schleeke (bis Abzweigung Wolfenbütteler Straße, Nrn. 48, 50, 77 – 91)
Im Steinkamp
Im Stobenholtz
Im Winkel
In der kleinen Eulenburg
Kantor-Schucht-Straße
Kästeweg
Kielsche Straße
Kirchhofstraße
Kleine Horst
Krappitzer Straße
Lüergasse
Messingstraße
Mühlenstraße
Nelkenweg
Niemannstraße
Okertal
Ordensritterstraße
Privatstraße
Reichenstraße
Rosenstraße
Rübezahlplatz
Rügenstraße
Schrevenwiese
Schwarzer Weg
Siedlerstraße
St.-Konrad-Straße
Stadtstieg
Talstraße
Tönneckenweg
Uferweg
Waldstraße
Wehrdamm
Wolfenbütteler Straße
Zinkanger

Abweichend von Satz 1 umfasst der Schulbezirk des Förderschulzweigs an der Grundschule Oker für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache das gesamte Stadtgebiet.

- (6) Der Schulbezirk der Grundschule Hahndorf/Jerstedt – Schulstandort Hahndorf (Schulbezirk 6), Wiesenweg 17, 38644 Goslar, umfasst die Straßen des Stadtteils Hahndorf (einschließlich der Straßen „Am Gräbicht“ und „Am Weidenbrunnen“).
- (7) Der Schulbezirk der Grundschule Hahndorf/Jerstedt – Schulstandort Jerstedt (Schulbezirk 7), Kirchstraße 2 – 4, 38644 Goslar, umfasst die Straßen des Ortsteils Jerstedt.
- (8) Der Schulbezirk der Grundschule Worthschule als katholische Bekenntnisschule, Hoher Brink 35, 38640 Goslar umfasst das gesamte Stadtgebiet.
- (9) Der Schulbezirk der Grundschule Vienenburg (Schulbezirk 8), Schulstraße 31, 38690 Goslar, umfasst die Straßen der Ortsteile Vienenburg, Lengde und Lochtum.
- (10) Der Schulbezirk der Grundschule Immenrode (Schulbezirk 9), Am Kindergarten 4, 38690 Goslar, umfasst die Straßen der Ortsteile Immenrode und Weddingen.
- (11) Der Schulbezirk der Grundschule Wiedelah (Schulbezirk 10), Wülperoder Straße 8, 38690 Goslar, umfasst die Straßen des Ortsteils Wiedelah.

§ 3

Schulbezirke der Schulkindergärten

- (1) Der Schulbezirk des Schulkindergartens der Grundschule Goetheschule ist mit dem Schulbezirk der Grundschule Goetheschule (Schulbezirk 1) identisch.
- (2) Der Schulbezirk des Schulkindergartens der Grundschule Vienenburg umfasst die Straßen der Ortsteile Vienenburg, Immenrode, Weddingen, Lengde, Lochtum und Wiedelah und somit die Schulbezirke 8 bis 10.

§ 4

Besuch der zuständigen Schule und Ausnahmegenehmigung

- (1) Schülerinnen und Schüler haben gemäß § 63 Absatz 3 Satz 1 NSchG diejenige Grundschule oder denjenigen Schulkindergarten in der Schulträgerschaft der Stadt Goslar zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (zuständige Schule), sofern sich aus vorgenanntem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (2) Stellt der Besuch der zuständigen Schule für eine Schülerin oder einen Schüler oder deren Familien eine unzumutbare Härte dar oder erscheint der Besuch einer anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten, so kann gemäß § 63 Absatz 3 Satz 4 NSchG auf Antrag der Besuch einer anderen Schule gestattet werden.

- (3) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist von einer oder einem Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers bei der zuständigen Schule zu stellen. Diese beteiligt die gewünschte Schule, die Stadt Goslar als Schulträger sowie den Landkreis Goslar als Träger der Schülerbeförderung. Halten beide Schulen den Antrag für begründet und stehen auch die Stellungnahmen von Stadt und Landkreis nicht entgegen, erteilt die zuständige Schule die Ausnahmegenehmigung. Andernfalls entscheidet die Regionalabteilung Braunschweig der Niedersächsischen Landesschulbehörde über den Antrag.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.09.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Goslar über die Festlegung der Schulbezirke für die Goslarer Grundschulen und Schulkindergärten (Schulbezirkssatzung) vom 17.11.2020 außer Kraft.

Goslar, 05.07.2023

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin



**1. Satzung zur Änderung der
Satzung
zur Regelung der Friedhofsordnung
in der Stadt Goslar
(Friedhofssatzung)**

vom 27.06.2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Friedhofsordnung in der Stadt Goslar (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 13a des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Friedhofsordnung in der Stadt Goslar (Friedhofssatzung) vom 23.03.2021 wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 5 wird neu hinzugefügt:

(5) In begründeten Ausnahmefällen darf von den in Absatz 4 aufgeführten Maßnahmen abgewichen werden, sofern der damit verbundene Charakter in Hinblick auf die sicherheitsrelevanten sowie die optischen Eigenschaften nicht verändert wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 06.07.2023 in Kraft.

Goslar, 27.06.2023

Stadt Goslar


Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

